



620 Kls 5/04  
5500 Js 97/03

## Landgericht Hamburg

### Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Falk u. a.

hier: Ablehnungsgesuche des Angeklagten

**Alexander Gerhard F a l k,**

geboren am 25. Juli 1969 in Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 20,  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Haller,  
die Richterin Knauf,  
den Richter am Landgericht Vymer

am 20. Dezember 2004 beschlossen:

Die Ablehnungsgesuche des Angeklagten Falk vom 15.12.2004 gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Berger, den Richter am Landgericht Bernheim, den Richter Dr. Graf sowie gegen die Schöffin Paulsen und den Schöffen Schmidt werden als unbegründet zurückgewiesen.

- 2 -

### Gründe:

Die zulässigen Ablehnungsgesuche des Angeklagten Alexander Falk vom 15.12.2004 gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Berger, den Richter am Landgericht Bernheim, den Richter Dr. Graf und die Schöffen Paulsen und Schmidt haben keinen Erfolg. Sie erweisen sich in der Sache als nicht begründet.

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn der Angeklagte bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Annahme hat, dem abgelehnten Richter fehle ihm gegenüber die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit (vgl. BGHSt 21, 334, 341). Dieses beurteilt sich aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten (vgl. BGH, a. a. O.).

Die Mitwirkung eines Richters an Zwischenentscheidungen in einem anhängigen Verfahren und die in solchen Entscheidungen geäußerten Rechtsmeinungen rechtfertigen die Ablehnung eines Richters regelmäßig nicht (BGHSt 15, 40, 46 f.; BGH mitgeteilt durch Pfeiffer in NSTz 1985, 492; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 24 Rdnr. 14). Dies gilt selbst dann, wenn dem Richter Verfahrensfehler und tatsächliche Irrtümer unterlaufen oder die Entscheidung auf einer unrichtigen Rechtsansicht beruht. Durch die Mitwirkung an Zwischenentscheidungen kann die Besorgnis der Befangenheit allenfalls dann begründet werden, wenn eine vertretene Rechtsansicht völlig abwegig ist (vgl. BGH, NJW 1984, 1907, 1909) oder die Entscheidung den Anschein der Willkür weckt (vgl. BayObLG, wistra 2002, 196; Meyer-Goßner, a. a. O. m. w. N.). Willkürlich ist eine Maßnahme oder Entscheidung nur dann, wenn sie auf unsachlichen, sich von den gesetzlichen Maßstäben völlig entfernenden Erwägungen beruht und unter keinem Gesichtspunkt mehr vertretbar erscheint (vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., § 16 GVG Rdnr. 6 m. w. N.).

In Anwendung dieser Grundsätze besteht gegen die abgelehnten Richter Dr. Berger, Bernheim, Dr. Graf und die abgelehnten Schöffen Paulsen und Schmidt eine Besorgnis der Befangenheit nicht. Unerheblich ist, ob der Angeklagte Falk diese vom Bundesgerichtshof aufgestellten und auch dieser Entscheidung zugrunde liegenden Grundsätze des Ablehnungsrechts teilt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Sicht eines vernünftigen Angeklagten maßgeblich sowie die Vorstellungen, die sich ein bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 24 Rdnr. 8 m. w. N.).

Die Ausführungen des Angeklagten, die abgelehnten Richter und Schöffen hätten die Ablehnung der beantragten Unterbrechung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden als zulässig bestätigt, obwohl die zuständige Steuerbehörde seitens der Staatsanwaltschaft nicht gemäß § 403 Abs. 3 AO über die Anklageerhebung und seitens des Gerichts nicht gemäß § 407 Abs. 1 Satz 3 AO von den Hauptverhandlungsterminen unterrichtet worden sei, rechtfertigen die Besorgnis der Befangenheit nicht.

Die Unterrichtung der Finanzbehörde ist ausweislich der dienstlichen Äußerung des VRiLG Dr. Berger unmittelbar nach Ende der Sitzung vom 15.12.2004 veranlasst worden, so dass es der Finanzbehörde offen steht, ihre Beteiligungsrechte in Zukunft wahrzunehmen. Eine Pflicht zur Beteiligung besteht für die Finanzbehörde nicht. Aus diesem Grund zwingt die Abwesenheit der Finanzbehörde nicht zu einer Unterbrechung der Hauptverhandlung.

- 3 -

Zudem hat die Kammer durch ihre Entscheidung, die Hauptverhandlung vom 15.12.2004 nicht zu unterbrechen, auch nicht ihre Aufklärungspflicht verletzt. Eine Sachaufklärung war für diesen Verhandlungstag nicht zu erwarten, da – wie sich bereits aus der Anordnung des VRiLG Dr. Berger (Anlage 8 zum Hauptverhandlungsprotokoll) ergibt – ein Eintritt in die Beweisaufnahme nicht vorgesehen war und auch nicht stattgefunden hat.

Bei verständiger Würdigung dieses, dem Angeklagten Falk bekannten Sachverhaltes besteht kein Grund zu der Annahme, den abgelehnten Richtern oder Schöffen fehle ihm gegenüber die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit.

Soweit der Angeklagte Falk argwöhnt, die abgelehnten Richter hätten durch ihren Beschluss einen unbedingten Willen zu einer Verurteilung um jeden Preis kundgetan, ist hierfür nichts vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

  
Haller

  
Knauf

  
Wymen